

BUCHBESPRECHUNGEN

Infektionsschutzgesetz. Kommentar. Hrsg. von *Andrea Kießling*. – München, Beck 2020. XXI, 564 S., geb. Euro 99,-. ISBN: 978-3-406-76018-1.

Dieser IfSG-Kommentar ist eine Bereicherung. Mehr als ein Dutzend junger Leute hat es unternommen, innerhalb von drei Monaten (!) ein fast 600 Seiten starkes Werk vorzulegen, das sich als informative, weiterführende und anregende Lektüre erweist. Was ich als Wasser in diesen Wein zu gießen habe, soll gleich am Anfang geschehen. Die Autorinnen und Autoren hätten wohl mehr Unterstützung durch das Lektorat verdient gehabt. Obwohl noch nicht einmal die Herausgeberin *Andrea Kießling* als solche gekennzeichnet ist, gibt es mit „*Kießling/Hollo*“ einen Zitiervorschlag, der so nicht vertretbar ist. Das Abkürzungsverzeichnis ist eher ein Witz. Endlich wissen wir, was sich hinter Kita, ggf., Abs. und etc. verbirgt. Dafür fehlen das Grundgesetz und alle Zeitschriften. Auch wüsste man gern, was BZgA/EHEC heißt. Manche Abkürzungen tauchen erst im Sachverzeichnis (das iÜ exzellent gearbeitet ist) auf (AUT, AVS). Manche Abkürzungshinweise sind auch fehlerhaft, wie zB „ff“, weil sich dieses Kürzel nicht nur auf „Seiten“ bezieht. Insgesamt: Schade ums Papier. Die Verantwortlichen reagieren auf solche Kritik nicht selten gekränkt, weil sie sich nicht auf den Inhalt der Arbeiten bezieht. Aber Bücher werden für Leser geschrieben. Diese müssen Zugang finden. Ist das nur eingeschränkt möglich, laufen alle wunderbaren Texte leer.

In der Sache bin ich jedoch voller Bewunderung. Die Einführung von *Andrea Kießling* zeigt knapp, aber sachgerecht den grundrechtlichen Rahmen des IfSG auf. Die Eilrechtsschutzrechtsprechung des *BVerfG* (s. dazu *R./H. Zuck* NJW 2020, 2302) verfährt mit dem Rückgriff auf grundrechtlich gesicherten Gesundheitsschutz bisher ziemlich großzügig. *Kießling* weist zurecht darauf, dass künftige Regelungen noch genauer am Prinzip der Verhältnismäßigkeit gemessen werden müssen (Einl. Rn. 7). Gelungen ist auch die dogmatische Einordnung des IfSG in den Bereich des Gefahrenabwehrrechts (Einl. Rn. 23). Das hat *Kießling* bei der Erörterung des Begriffs des Ansteckungsverdächtigen (§ 2 Nr. 7 Rn. 29 ff.) überzeugend dargestellt.

Die Öffentlichkeit sieht gelegentlich die Politik in den Händen des RKI. *Hollo* arbeitet heraus, dass die Tätigkeit des RKI auf Sachverständigen- und Beratungsfunktionen beschränkt ist (§ 4 Rn. 2). Die Qualität von *Hollo*s Arbeit zeigt sich auch in der Kommentierung der „Epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (§ 5). Das ist eine der zentralen Vorschriften des IfSG. *Hollo* hat die Problematik der in Absatz 2 enthaltenen Verordnungs-Ermächtigungsregelungen umfassend herausgearbeitet (Rn. 9 ff.). Im Alltag der Bevölkerung wirken sich aber vor allem die behördlichen Schutzmaßnahmen aus (§ 28). *Kießling* erörtert den Katalog der speziellen Maßnahmen sorgfältig (Rn. 28 ff., 36 ff.). Zu Recht weist sie auf die Notwendigkeit verfassungskonformer Auslegung hin (Rn. 65).

Wer mit der Umsetzung der allgemeinen gesetzgeberischen Ziele befasst ist, kommt in einer Rezension regelmäßig zu kurz. Das gilt etwa für die gründliche Kommentierung der Überwachungsmaßnahmen durch *Müllmann* (§§ 6 ff.), aber auch – ebenso beispielhaft – für die vorzügliche Kommentierung der Entschädigungsregelungen durch *Kümper* (§§ 56 ff.). Eine Spezialthematik greife ich jedoch heraus, nämlich die in § 20 VIII–XIII geregelte Masernimpfung (jetzt konkretisiert durch das Masernschutzgesetz v. 10.2.2020). Mich hat diese Thematik jahrelang beschäftigt, unbequem angesiedelt zwischen engagierten Impfbefürwortern („If you don't like the vaccine, try the

disease“) und den vehementen Impfgegnern (Elternrecht/Wohl des Kindes). *Gebhard* verneint (zu Recht) einen Impfwang und weist – erfreulich – auf die Bedeutung des § 20 VIII 4 hin: Die Entscheidung, ob eine Impfung überhaupt in Betracht kommt, trifft zunächst der Arzt (auch hier *die* Schaltstelle des Gesundheitswesens) (§ 20 Rn. 45), zusammen mit allen in der Alltagspraxis damit verbundenen Problemen (§ 20 Rn. 50). Der Gesetzgeber ist bei der Verfolgung des von der WHO vorgegebenen Ziels der Herdenimmunität sehr weit gegangen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch noch, was *Kießling* zu § 28 II über die Tätigkeits- und Betretungsverbote bei Masern ausgeführt hat (Rn. 70 ff.).

Schnellschüsse auf dem Buchmarkt haben – verständlicherweise – nicht selten erhebliche Mängel. Was diesen Kommentar zum IfSG angeht, führt aber allein schon die herzergreifend ungezwungene Bearbeitung durch das *Kießling*-Team zu einem eindeutigen Schluss: Dieses Buch ist ein Volltreffer.

Prof. Dr. Rüdiger Zuck, Stuttgart

COVID-19 Abmilderungsgesetze. Kommentar. Hrsg. von *Volker Römermann*. – München, Beck 2020. XIV, 187 S., geb. Euro 75,-. ISBN: 978-3-406-76096-9.

„Corona“ – fast mag man es nicht mehr hören. Berater, aber auch Unternehmer sind seit März des Jahres und sicherlich noch die nächsten Monate gezwungen, sich mit der Pandemie und der damit einhergehenden Rechtsmaterie auseinander zu setzen: In diversen Bereichen wie dem Insolvenz- und Gesellschaftsrecht, Miet- und Darlehensrecht, Recht der Dauerschuldverhältnisse, bei Veranstalter- und Benutzungsverträgen sowie dem Strafrecht pp. wurden kurzfristig im Eilverfahren massive Änderungen implementiert. Nun kann man dazu in diversen (Fach-)Zeitschriften versuchen, sich einen juristischen Überblick zu verschaffen. Oder aber für den Bereich des Wirtschaftsrechts auf den handlichen Kommentar der Autoren *Römermann, Grupe, Nawroth, Kästner, Scheel* und *Busch* zurückgreifen. Er bietet gut lesbare Ausführungen und Erläuterungen der COVID-19 Abmilderungsgesetze, also des COVINsAG und COVMG, nebst genannter Nebengebiete.

Mit Stand Juli 2020 kann ein Kommentar zu dem Thema aktueller kaum sein. Rechtsprechung und Literatur sind bereits berücksichtigt. Kurz, prägnant, mit reichlich Beispielen und über die Fundstellen für die Praxis tiefgehend genug, erläutert der Kommentar die Neuerungen zielgerichtet. Und schützt Berater und Unternehmer somit auch vor Haftung – aufgrund von „Irrtümern“ wie zum Beispiel dem, dass die Insolvenzantragspflicht grundsätzlich ausgesetzt sei? Was aber nur für bestimmte Fälle und temporär gilt.

Auch wenn wir uns (sicherlich alle irgendwann mal und etwas naiv) wünschen, dass „Corona bald wieder verschwindet“: Den „*Römermann*“ COVID-19 Abmilderungsgesetze wird man nicht so bald wieder aus der Hand legen. Der Kommentar ist zu Recht in der Klassiker-Reihe „Gelbe Erläuterungsbücher“ erschienen. Diese gab und gibt dem Praktiker, gleich ob (Unternehmens-)Jurist, Steuerberater oder Unternehmer Orientierung in notwendigem Umfang – vorliegend mit „dem *Römermann*“ selbst in unseren aktuell höchst unsicheren Zeiten gar möglichste Rechtssicherheit!

Im Übrigen: Der Verlag C.H.BECK ist mit diesem Werk am Puls der Zeit, auch weil das Buch CO₂-neutral ist.

*Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter
Christian Weiß, Köln*